MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Gremium/TOP:	Sitzungsdatum:
Gemeinderat **TOP 7 öffentlich**	**08.12.2021**
Drucksache:	**Federführung:**
168/2021	**Sicherheit, Ordnung, Standesamt** **Weis, J. / Wb**

Beschlussvorlage

Betreff:
Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.12.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

Sachverhalt:

Der Gemeindetag hat Mitte Oktober diesen Jahres das Muster für eine Streupflichtsatzung geändert und der aktuellen Rechtslage angepasst. Grund hierfür ist das Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 13.02.2014. Das Gericht hat hier festgestellt, dass bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwegen in der Regel ausreichen würde, wenn bei Schnee und Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter freigehalten und bestreut wird.
Da die Gemeinde zu einem „mehr“ – also zu beidseitigem Streuen und Räumen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen. Die bisher in unserer Streupflichtsatzung vorgesehenen entsprechenden Flächen (§ 3 Abs. 2) beidseitig, welche in einer Breite von 2 m freizuhalten und zu streuen sind, sind daher nicht mehr zulässig. Allerdings bleibt es in verkehrsberuhigten Bereichen (§ 3 Abs. 3) dabei, dass aufgrund des erhöhten Fußgängeraufkommens beidseitig entsprechende Flächen von 1 Meter freizuhalten sind. Analog dem Satzungsmuster wird nun in § 2 Abs. 4 der Streupflichtsatzung bestimmt,

dass eine jährlich wechselnde Räum- und Streupflicht, welche sich an den geraden und ungeraden Jahren bzw. Hausnummern orientiert, bestehen soll. Dies ist die „gerechteste“ Lösung und bestimmt eindeutig, wer jährlich hierzu verpflichtet ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen lediglich Kosten für die amtliche Bekanntmachung.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.